



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.9 RRB 1895/0176</b>
Titel	<b>Brücken.</b>
Datum	29.01.1895
P.	45

[p. 45]

A. Auf ein Gesuch des Gemeindrates Hinweil wurden im August 1894 die technischen Vorarbeiten für eine Straßenbrücke über den Wildbach, an der Straße II. Klasse No. 20 Hinweil angefertigt und dieselben unterm 8. September 1894, gemäß der Verordnung betreffend das Verfahren bei Straßen II. Klasse, dem Bezirksrat Hinweil übermittelt.

B. Laut beiliegendem Auszug aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll Hinweil genehmigte die Gemeindeversammlung unterm 18. November 1894 die von der Straßen- und Wasserbauinspektion angefertigten Pläne und Kostenvoranschläge über den Neubau der Brücke, sowie über die Tieferlegung des Bachbettes, obschon der Gemeindrat einige Bedenken gegen die Tieferlegung wegen allfälliger Ausfüllung des Bachbettes bei Hochwasser gehegt hatte.

In seiner Zuschrift vom 20. Dezember 1894 bemerkt der Bezirksrat Hinweil, daß er die Bedenken des Gemeindrates betreffend die Vertiefung des Bachbettes, mit Rücksicht auf dessen Ausfüllung bei Hochwasser, teile, weshalb er angelegentlich empfehlen möchte, vor der Ausführung der Bauten nochmals genau untersuchen zu lassen, ob die geplante Tieferlegung auch wirklich unumgänglich nötig sei. Im Uebrigen habe er zu den Vorlagen nichts zu bemerken und beantrage deren Genehmigung unter Ansehung einer entsprechenden Baufrist gegenüber der Gemeinde Hinweil.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das Einzugsgebiet des Wildbaches beträgt bis zur benannten Brücke, zirka 7 km<sup>2</sup>. Infolge seiner über das nebenliegende Land erhöhten Lage und den vielen größern und kleinern Krümmungen, sowie dem sehr unregelmäßigen Profil, tritt derselbe bei Hochwasser über die Ufer, weshalb die lichte Weite der Brücke zwischen beiden Widerlagern auf 4 m und die lichte Höhe auf 1,5 m festgesetzt wurde, während die Breite der Bachsohle ober- und unterhalb der Brücke nur 3 m in und die lichte Höhe bei der jetzigen Brücke nur 1 m beträgt. Da das linksseitige Terrain unterhalb der Brücke mehr als 1 m tiefer liegt als das jetzige Bachbett, ist eine tiefere Fundirung der Brücke geboten indem bei einem allfällig unterhalb der Brücke eintretenden Dammbbruch letztere, wenn höher fundirt, unterkolkt werden könnte. Um ein dem Wasserzufluß entsprechendes Durchflußprofil der Brücke zu erhalten, ist die Tieferlegung der Sohle notwendig; desgleichen ist der Bach, um einen richtigen Anschluß der Bachufer an die Brückenwiderlager zu erzielen, von der Brücke aufwärts auf eine Länge von zirka 100 m zu korrigieren.

Das im Bachbett sich ablagernde, schöne Kiesmaterial wurde von der Gemeinde jeweils ausgebeutet und da in nächster Nähe sich ein Kieslagerplatz befindet, kann das von der Tieferlegung des Bachbettes gewonnene Material sehr zweckmäßig für die in der Nähe befindlichen Straßen I. und II. Klasse, sowie für die Erstellung der beiden Hochwasserdämme Verwendung finden. Sollte sich die Bachsohle später erhöhen, so wird das Material immer wieder zum Gebrauch kommen, da gerade in dieser Gegend Kiesmangel herrscht. Die lichte Weite der Brücke beträgt 4 m, die lichte Höhe 1,5 m. Die beiden

Widerlager werden aus Beton, der Oberbau mittelst I-Träger und Zoresen erstellt. Die Tragkraft der Brücke ist für eine Wagenlast von 8 t berechnet.

Die Erstellungskosten sind auf 1600 Fr., diejenigen der Bachkorrektur auf 650 Fr. veranschlagt.

Da die Brücke hauptsächlich im Herbst mit schweren Streufuhren befahren wird, so sollte dieselbe bis spätestens Ende August 1895 fertig erstellt sein.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

1. Die Pläne für eine Straßenbrücke über den Wildbach, der Straße II. Klasse No. 20 Hinweil, sowie für eine kleinere Bachkorrektur oberhalb der betreffenden Brücke werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Hinweil wird verpflichtet, den Bau der Brücke bis Ende August 1895 und die Bachkorrektur bis Ende November 1875 unter Aufsicht des Kreisgenieurs zu vollenden. Der Vertrag betreffend die Brückenbaute ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
3. Mitteilung an den Gemeinderat Hinweil, an den Bezirksrat. Hinweil und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]